



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 14/13

7. November 2013

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
39	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2014	95
40	Bekanntmachung gem. § 45 Kommunalwahlgesetz über die Feststellung der Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes	96

Bekanntgabe

Aufgrund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2014 mit Anlagen liegt in der Zeit vom 07.11.2013 bis zum 11.12.2013 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der vorgenannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Fröndenberg/Ruhr, 04.11.2013

Der Bürgermeister:



Rebbe

Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht:

Das Ratsmitglied Herr Dr. Hans-Jürgen Krabbe hat am 14.10.2013 auf sein Mandat im Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr verzichtet. Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG habe ich festgestellt, dass aus der Reserveliste der Partei CDU

Frau
Undine Heidenreich-Greczka
Westicker Heide 34
58730 Fröndenberg/Ruhr

in den Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr nachrückt.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Rathaus, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Fröndenberg/Ruhr, 16. Oktober 2013

Der Wahlleiter


Rebbe